

# Iura episcopalia evangelischer Reichsritter? – Die Ganerbschaft Schüpf als Fallstudie

*Helmut Neumaier*

Das Ius patronatus in Händen evangelischer Reichsritter, auf welches sie nach dem Augsburger Religionsfrieden ihre Kirchenherrschaft gründeten, ist eine altbekannte Erscheinung. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist aber die Tatsache, dass gelegentlich vom Ius episcopale oder den Iura episcopalia gesprochen wird<sup>1</sup>. Damit stellt sich die Frage nach dem Inhalt dieses Begriffs. Wird er als Synonym für Patronat gebraucht? Drückt sich darin der Stolz auf die erlangte Kirchenhoheit aus? Oder ist er tatsächlich als Rechtsterminus zu verstehen? Am Beispiel eines Mikrokosmos, der Ganerbschaft Schüpf, wird eine Antwort auf diese Fragen versucht.

## Der Anlass

Am 8. April 1584 beauftragte Graf Wolfgang II. von Hohenlohe<sup>2</sup> seine Räte mit der Erstellung eines Gutachtens zu den kirchlichen Rechtsverhältnissen in der Ganerbschaft Schüpf, das sie ihm zwei Tage später auch vorlegten.<sup>3</sup> Über den konkreten Anlass hinaus – Dissens zwischen den Herren von Dienheim und den Herren von Rosenberg – sahen sich die Räte mit einer grundsätzlichen Frage konfrontiert, auf die sie keine Antwort wussten. Der Augsburger Religionsfrieden hatte eine ganze Reihe von Problemen hinterlassen oder besser gesagt: sich ihrer gar nicht angenommen, weil sie das Gesetzeswerk sonst bis zum Scheitern überfrachtet hätten.<sup>4</sup> Das galt insbesondere für die Reichsritterschaft, die sich innerhalb der Strukturen des Reiches

---

<sup>1</sup> Beim Streit mit Würzburg um die Pfarrbesetzung in Künzelsau im Jahre 1584, wo Stift Kumburg den Patronat innehatte, beanspruchte Hohenlohe das Jus episcopale, die Stetten zu Kocherstetten das Jus coepiscopale; vgl. Beschreibung des Oberamts Künzelsau, Stuttgart 1883 (ND Magstadt 1968), 307. Nicht verifizierbar ist die Angabe bei Karl Renz, Geschichte Merchingens, 1902, S. 20f., wonach ein Thomas von Berlichingen von den Herren von Aschhausen das Jus patronatus et collationis mit Ausnahme des Jus episcopale erwarb; hier liegt offensichtlich ein Irrtum vor.

<sup>2</sup> Zu ihm Adolf Fischer, Geschichte des Fürstlichen Hauses Hohenlohe, II. Theil, Stuttgart 1868 (ND Gerabronn 1991), 97-127; Jost Weyr, Graf Wolfgang II. von Hohenlohe und die Alchemie (Forschungen aus Württembergisch Franken 39), Sigmaringen 1992; Ders., Die chemisch-alchemistischen Experimente Graf Wolfgangs von Hohenlohe, in: Württembergisch Franken 87 (2003), 11-41.

<sup>3</sup> Hohenlohisches Zentralarchiv Neuenstein (HZAN) GA 20 Schublade XXIV Nr. 6 Dienheim.

<sup>4</sup> Hier nur Axel Gotthard, Der Augsburger Religionsfrieden (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 148), Münster 2004, 63 passim; Martin Heckel, Augsburger Religionsfrieden 1555, in: Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen Deutschlands in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (Jus ecclesiasticum 6), München 1968, 211f.

als nicht konfessionalisierbar erwies<sup>5</sup> und die deshalb sowohl auf der Ebene ihrer Organisationen als auch der einzelnen Herrschaften genug Anlass zu Konfessionskonflikten bot.

Die evangelischen Konfessionsverwandten – so das Gutachten – vertreten die Auffassung, *das der Reichsabschied die geistliche Recht diesfalls corrigirt und emendirt und denselben statuirten Rechten in diesen Fellen nachzusehen, welchs aber die geistliche Stände nicht erkändtlich*. Es ging also darum, ob mit dem Religionsfrieden ältere kirchliche Rechte hinfällig geworden waren oder sie unter veränderten konfessionellen Verhältnissen weiterhin Rechtskraft besaßen.

Um nur zwei von zahlreichen Streitpunkte herauszugreifen: Blieb der einer altgläubigen Institution zukommende Patronat erhalten, auch wenn die Pfarrei in einem evangelischem Herrschaftsgebiet lag? Besaß ein evangelischer Reichsritter das Recht, in seinem Vogteiort ein *Ius reformandi* über eine nicht seiner Konfession zugehörige Kirche geltend zu machen?<sup>6</sup>

Solche und ähnliche Auseinandersetzungen lassen sich nicht minder zwischen Augsburgischen Konfessionsverwandten beobachten. Sie entbehrten zwar des konfessionellen Furors, doch wurden auch sie nicht selten mit einem geradezu verbissenen Behauptungswillen ausgetragen.

Ob Streitfälle zwischen altgläubigen und lutherischen Obrigkeiten oder zwischen lutherischen untereinander, im Mittelpunkt stand zumeist ein ganz bestimmtes Rechtsinstrument: das *Ius patronatus* oder der sich seit der Mitte des 16. Jahrhundert durchsetzende Begriff *Collatur*. Wegen eines solchen Streitfalls hatte Graf Wolfgang seine Räte konsultiert.

## Der Ort

Am Beginn stand die Beschwerde Albrechts des Älteren von Dienheim bei Graf Wolfgang über die Besetzung der Kaplanei zu Unterschüpf (Gde. Boxberg, Main-Tauber-Kreis), die das genannte Gutachten veranlasste. Das bietet Gelegenheit, etwas zum Schauplatz zu sagen. Das dortige Gotteshaus beansprucht allein schon deshalb besondere Aufmerksamkeit, da seine Architektur so gut wie nichts mit derjenigen vorbarocker Dorfkirchen gemein hat. Betritt man sie, fesseln zwei Gegebenheiten. Nicht nur, dass das Innere vor der Mitte des 18. Jahrhunderts eine barockisierende Ausgestaltung erfahren hat, mehr noch überrascht der Grundriss. Er ist denn auch von kunsthistorischer Seite gebührend gewürdigt worden. Die Unterschüpf Kirche nimmt nämlich „unter den badischen historischen Gotteshäusern [...] eine besondere Stellung ein; denn wohl mit Sicherheit, ermutigt durch Heinrich Schickhardts nur

---

<sup>5</sup> Anton Schindling, Konfessionalisierung und Grenzen von Konfessionalisierbarkeit, in: Ders./Ziegler, Walter (Hgg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung*, Bd. 7, Münster 1997, 9-44, hier: S. 24f.; zur konfessionellen Haltung der fränkischen Reichsritterschaft vgl. Christoph Bauer, *Reichsritterschaft in Franken*, in: Ebda., Bd. 4: *Mittleres Deutschland*, Münster 1992, 182-213; Wolfgang Wüst, *Reformation und Konfessionalisierung in der fränkischen Ritterschaft. Zwischen territorialer Modernisierung und patriarchalischer Politik*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 65 (2002), 409-446.

<sup>6</sup> Gotthard, *Religionsfrieden* (wie Anm. 4), 300-310



Abb. 25:  
Die Kirche von Unterschüpf (Foto: Helmut Neumaier)

wenige Jahre zuvor entstandene Stadtkirche von Freudenstadt, wurde sie im ‚ersten Evangelischen Jubeljahr‘, 1617, in Form eines Winkelhakens für ihren noch jetzigen Eindruck entscheidend umgebaut. Damit fand das typisch manieristische Anlage-schema der Freudenstadter Stadtkirche [...] zum erstenmal an anderer Stelle seine Nachahmung<sup>7</sup>.

<sup>7</sup> Heinrich Niester, Die evangelische Kirche in Unterschüpf, in: Nachrichtenblatt der Denkmalpflege in Baden-Württemberg 4/4 (1961), 68-74, hier: 68.

Der Schüpfer Pfarrer und höchst verdienstvolle Historiograph des Schüpfergrundes Jakob Ernst Leutwein (1684-1763)<sup>8</sup> drückte es in seiner „Schüpfer Kirchenhistorie“ – der Fachsprache der Baukunst war er alles andere als mächtig – so aus, der spätmittelalterlichen Kirche sei „ein großes Stück gegen den Flecken zu angebauet worden, [sie] hiemit also navis des Kirchengebäuds die Gestalt eines Winckels bekommen hat.“ Eine Säule mit der Jahreszahl 1617 verriet dem reformationsgeschichtlich versierten Leutwein, dass der Umbau mit dem „Ersten evangelischen Jubeljahr“ zusammenhing.<sup>9</sup> Wurde das Centenarium des Thesenanschlags im evangelischen Raum stets mit Festgottesdiensten begangen,<sup>10</sup> gedachte man im Schüpfergrund diesem Ereignis auch noch mit einer architektonischen Besonderheit.

Leider vermochte Leutwein nichts zu den in Unterschüpf stattfindenden Jubiläumsfeierlichkeiten in Erfahrung zu bringen, doch dafür kannte er die Stifter der baulichen Umgestaltung. An der auf beide Bankanordnungen blickenden Kanzel finden sich drei Wappen: der fünfmal gespaltene, einmal geteilte Schild in Rot und Silber der Herren von Rosenberg, die drei roten Barten auf weißem Grund der Stetten zu Kocherstetten und der aufrecht schreitende bekrönte Löwe der Herren von Dienheim. Sie, die damaligen Ganerben des Schüpfergrundes, haben nicht nur diese Kanzel, sondern überhaupt den Umbau veranlasst und wenigstens zu einem Gutteil auch finanziert.

Dies und die drei Wappen lassen für das Jahr 1617 eine Concordia concordans der Ortsherren erwarten, was bei einer Ganerbschaft, zumal einer reichsritterschaftlichen,



Abb. 26:  
Kanzel in der Kirche zu Unterschüpf  
(Foto: Helmut Neumaier)

<sup>8</sup> Max-Adolf Cramer, Baden-Württembergisches Pfarrerbuch, Bd. I/2, Karlsruhe 1988, 509.

<sup>9</sup> Jakob Ernst Leutwein, Zweytes Buch Sectio I Von dem Kirchengebäude, Einnahm und Ausgab des Heiligen bey der Hauptkirche zu Unterschüpf, 42f.; Adolf von Oechelhäuser (Bearb.), Die badischen Kunstdenkmäler. Die Kunstdenkmäler des Amtsbezirks Tauberbischofsheim, Freiburg 1898, 214 nennt dieses Jahr als an einer Holzdecke befindlich.

<sup>10</sup> Hermann Clauss, Zur Geschichte des Reformationsfestes in Franken und Schwaben, in: Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte 11 (1936), 165-168; Hans-Jürgen Schönstädt, Antichrist, Weltheilsgeschehen und Gottes Werkzeug. Römische Kirche, Reformation und Luther im Spiegel des Reformationsjubiläums 1617, Wiesbaden 1978, 10-13; Ders., Das Reformationsjubiläum 1617. Geschichtliche Herkunft und geistige Prägung, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 93 (1982), 5-37; Thomas K. Kuhn, Erinnerung und protestantische Repräsentation: Reformationsfeiern in Baden bis zum Ende des Großherzogtums, in: Udo Wennemuth (Hg.), 450 Jahre Reformation in Baden und Kurpfalz, Stuttgart 2009, 109-145, bes. 112-115.

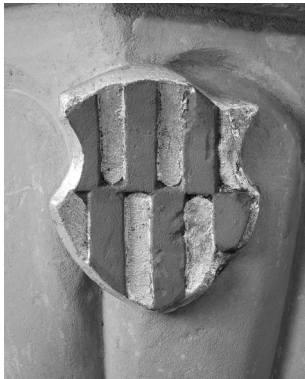


Abb. 27a:  
Wappen der Herren von  
Rosenberg (Foto: Helmut  
Neumaier)



Abb. 27b:  
Wappen der Stetten zu Ko-  
cherstetten (Foto: Helmut  
Neumaier)



Abb. 27c:  
Wappen der Herren von  
Dienheim (Foto: Helmut  
Neumaier)

recht ungewöhnlich wäre.<sup>11</sup> Aber auch hier beweist Leutwein einen klaren Blick, es sei nämlich bekannt, dass fast jede Neubesetzung von Pfarrei und Kaplanei von erbitterten Streitigkeiten begleitet wurde („Bekannt ist es, dass fast bey jedesmaliger Besetzung der Pfarrei so wol alß auch der Caplaney viele Strittigkeiten entstanden“).<sup>12</sup>

## Der Schauplatz

Mit dem Jahr 1561 hatte der berühmte kaiserliche Söldnerführer Albrecht von Rosenberg die Vereinigung sämtlicher Vogteirechte im Schöpfergrund in seiner Hand erreicht und zu einer geschlossenen Flächenherrschaft zu formen verstanden (Unter- und Oberschöpf, Lengenrieden, Dainbach, Sachsenflur, Uiffingen, Buch am Ahorn).<sup>13</sup> Mit Ausnahme der zentlichen Hoheit des Erzstifts Mainz kamen ihm alle obrigkeitlichen Rechte zu. Doch selbst die Zenthoheit vermochte er dahingehend zu entschärfen, dass er kein Zentaufgebot in seiner Herrschaft zu dulden brauchte und seine Ansitze überhaupt von der Zent exempt waren.

Ganz konsequent stellte der Ritter als strenger Anhänger des Luthertums die Kongruenz von weltlicher und geistlicher Herrschaft her.<sup>14</sup> War ersteres schon erst nach zähen Verhandlungen möglich gewesen, galt es bei der Kirchenherrschaft nicht weni-

<sup>11</sup> Als Beispiel, wenn auch unter anderen herrschaftlichen und konfessionellen Vorzeichen Alexander Jendorff, Kondaminatorische Herrschaftsbeziehungen im konfessionellen Zeitalter: die Ganerbschaft Treffurt, in: Verein für hessische Geschichte und Landeskunde 107 (2002), 163-180.

<sup>12</sup> Leutwein, Schöpfer Kirchenhistorie, Des zweyten Theils der Schöpfer Historie Drittes Buch, Caput II, 3.

<sup>13</sup> Helmut Neumaier, Albrecht von Rosenberg. Ein außergewöhnliches Adelsleben unter drei habsburgischen Kaisern, Münster 2011, 179-193.

<sup>14</sup> Ebd., 199-209.

ger Hindernisse zu überwinden. Von den fünf Pfarreien im Schöpfergrund besaß der Ritter zunächst nur den Patronat von Buch am Ahorn, den er 1557 auf dem Tauschweg erlangt hatte. Schwierig gestalteten sich seine kirchlichen Ambitionen bei Uiffingen und Kupprichhausen, wo das Besetzungsrecht bei altkirchlichen Institutionen lag. Für Uiffingen erwarb er auf dem Wege der Verhandlung von Stift Neumünster zu Würzburg das Recht der Pfarrbesetzung, wobei sich das Stift das Bestätigungsrecht vorbehielt.<sup>15</sup> Für Kupprichhausen fehlen die Quellen, doch offensichtlich war es dem Ritter gelungen, in einer Art Privatabkommen von dem evangelisch gesinnten Abt Clemens Leusser von Bronnbach den Patronat zu erhalten. Anders als in Uiffingen fand hier die evangelische Pfarrbesetzung mit dem Restitutionsedikt des Jahres 1629 ihr Ende.

Ohne Hürden dagegen gestaltete sich die Verleihung der Schöpfer Kirchenstellen. Am 25. April belehnte ihn Graf Ludwig Kasimir von Hohenlohe bereitwillig mit dem Pfarrpatronat und dann demjenigen der Unterschöpfer Frühmesse.<sup>16</sup> Damit hatte der Ritter auch das Ziel einer geschlossenen Kirchenherrschaft erreicht.

Die beiden Schöpfer Frühmessen und diejenige von Sachsenflur waren lange unbesetzt, doch als Vermögensfonds erhalten geblieben. Erstere waren hohenhohisches Lehen, die andere ging auf eine Stiftung der Rosenberg und anderer Familien vom Jahre 1469 zurück.<sup>17</sup> Sie wurden dann wiederbelebt, als der Ritter mit der Einrichtung einer Lateinschule in Unterschöpf ein höchst ehrgeiziges Projekt umzusetzen begann. Einem Schulmeister, dem der Lateinunterricht oblag, sollte ein ihn unterstützender, Kaplan genannter, Geistlicher zur Seite stehen, der vor allem den Unterricht in *Graeca lingua* erteilte. Eine Person mit solcher Qualifikation bedurfte entsprechender Dotation. Albrecht von Rosenberg legte deshalb die Einkünfte der drei Frühmessen zusammen, um als Kompetenz dieser „Kaplaney“ zu dienen.<sup>18</sup> Die Pläne waren mit gesicherter Finanzierung, dem Kauf eines Hauses als Schule und einer Schulordnung schon weit gediehen, doch die Festnahme des Ritters aufgrund seiner Verstrickung in die Unternehmungen des Wilhelm von Grumbach und sein Tod in der Wiener Haft im Jahre 1572 setzten allen weiteren Planungen ein vorzeitiges Ende.

Die Herrschaft Schöpf kam einem kleinen Staat im Sinne der frühneuzeitlichen Begrifflichkeit von Gerhard Oestreich recht nahe. Zwar hatte der Ritter sogar die Umwandlung der Mann- in Erblehen erreicht, doch die grundlegende strukturelle Schwäche blieb. Mit seinem Tod zerbrach dieses einzigartige Modell einer Reichsritterherrschaft. Die Mannlehen fielen an die rosenbergischen Vettern. In dem Zeitraum, um den es hier geht, waren das die Brüder Konrad XIII. (gest. 20.3.1596), Georg Sigmund (gest. 20.1.1630) und Albrecht Christoph (gest. 11.1.1632) sowie ihr Vetter Johann Christoph (gest. 1585) von Rosenberg.<sup>19</sup> Die Erblehen gelangten an die

---

<sup>15</sup> Neumaier, Superintendentur, Synodus und Konsistorium: Die Kirchenherrschaft der Reichsritter von Rosenberg, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 5 (2011), 201-220.

<sup>16</sup> HZAN GA Schublade XXIV Nr. 10.

<sup>17</sup> Leutwein, Schöpfer Kirchenhistorie, Erstes Buch, Sectio II Caput V, 17; Oskar Friedlein, Die kirchlichen Verhältnisse im Oberamt Boxberg vor der Reformation, in: Würzburger Diözesangesichtsblätter 32 (1969), 143-170, hier: 157.

<sup>18</sup> Neumaier, Ritteradlige Herrschaftsbildung im Schöpfergrund. Das Briefbuch des Albrecht von Rosenberg + 1572 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe III Bd. 10), Würzburg 2006, 90-91, Regest Nr. 57.

<sup>19</sup> Die Daten nach Walther Möller, Stammtafeln westdeutscher Adelsgeschlechter im Mittelalter, Bd. 2, Darmstadt 1933; Tf. LXXV: Johann Christoph, genannt der Lange, entstammte der mit ihm erloschenen Linie zu Essingen und amtierte als Amtmann von Tauberbischofsheim. Zu dem späteren Haupt-

Cognaten, nämlich Eberhard von Stetten zu Kocherstetten (gest. 2./12. September 1583) und dann seinen Sohn Wolf (gest. 20./30. Juli 1619)<sup>20</sup> sowie die Herren von Dienheim.<sup>21</sup> Damit sind die dramatis personae der folgenden Geschehnisse vorgestellt.

Die Dienheim wie die Stetten schufen sich eigene Ansitze. Eberhard von Stetten baute gleichsam als Dependence des Stammsitzes Kocherstetten den alten Burgstall zu Sachsenflur zu einem Renaissanceschlösschen um. Die Dienheim bewohnten zunächst die Burg in Unterschüpf, die sie im Jahre 1610 an die Brüder Georg Sigmund und Albrecht Christoph von Rosenberg veräußerten. An ihrer Stelle errichteten sie das noch heute bestehende (Wasser)Schloss, während die Dienheim sich in Oberschüpf und Angeltürn bescheidenere Ansitze schufen. Aus der geschlossenen Herrschaft des Ritters Albrecht war eine Ganerbschaft geworden, wobei die Dominanz der Rosenberg allerdings nicht zu übersehen ist.

### Der Streit um die Kaplanei

Der zeitlich erste Konflikt entzündete sich an der Kaplanei, in dessen Zusammenhang das eingangs genannte Gutachten der hohenlohischen Räte entstand. Nachweislich seit 1579 amtierte neben dem Pfarrer ein gewisser M. Johannes Ulrich Renz. Er bezeichnete sich damals als Diakon, wohl zutreffend sah Leutwein in ihm den Kaplan.<sup>22</sup> Als er auf die Pfarrei Wildentierbach wechselte,<sup>23</sup> nutzten die Rosenberg die Vakanz zur Geltendmachung kirchlicher Rechte. Wie Albrecht von Dienheim der Ältere voller Empörung in einem Brief vom 14. März 1584 dem Grafen Wolfgang als Lehnherr mitteilte, bestritten ihm, der die *geystliche Colatur* von Hohenlohe Lehen trägt, die Rosenberg die Präsentation eines Nachfolgers und maßten sich auch das Abhören der (Heiligen)Rechnung an.<sup>24</sup>

Der Graf ließ nur wenig Zeit verstreichen, um denen von Rosenberg jeden Eingriff zu untersagen. Die Kaplanei sei Eigentum der Grafschaft (aufgrund der inkorporierten Sachsenflurer Frühmesse kann jedoch nur eingeschränkt davon gesprochen werden) und Dienheim trage die Collatur als Lehen. Die Rechtslage scheint sowohl dem Grafen als auch dem Dienheim nicht so ganz klar gewesen sein. Der Junker bat den Grafen, er möge in Sal- und Lehenbüchern nachschauen lassen. Aufschlussreiches trat nicht zutage, da sich im Archiv nur die Lehenreverse von 1561 über die Verleihung des Patronats von Pfarrei und Frühmesse als Erblehen an Albrecht von Rosenberg auffinden ließen.

---

mann des Kantons Odenwald Albrecht Christoph vgl. Neumaier, Albrecht Christoph von Rosenberg. Reichsritter und Hauptmann des Orts Odenwald, 1561-1632, in: Lebensbilder aus Baden-Württemberg, Bd. XXII, Stuttgart 2007, 49-77.

<sup>20</sup> Eugenie und Nathalie Freiinnen von Stetten-Buchenbach, Die Chronik der Freiherren von Stetten, handschr. 1880-1920. Faksimiledruck 1998, 82-87.

<sup>21</sup> Ein Zweig der im Linksrheinischen bei Oppenheim ansässigen Dienheim gelangte über die Gattin des Ritters Albrecht in den Schüpfergrund. Die Genealogie dieses Zweiges harret noch der Klärung.

<sup>22</sup> Leutwein, Schüpfer Kirchenhistorie, Drittes Buch, Caput III, 5.

<sup>23</sup> Cramer, Pfarrerbuch (wie Anm. 8), Bd. I/2, 674.

<sup>24</sup> HZAN GA 20 Schublade XXIV Nr. 6 Dienheim.

Die Rosenberg setzten sich zur Wehr. In einem Schreiben vom 30. März bestritten sie keineswegs den Dienheimischen Patronat der Pfarrkirche, doch denjenigen der Kaplanei. Die Bestellung der Heiligenpfleger und das Abhören der Rechnungen sei kein Ausfluss des Patronats, sondern der Vogtei. Hier bezogen sie sich auf Aub (Bayern, Lkr. Würzburg), wo der Patronat dem Ritterstift St. Burkhard zu Würzburg gehörte,<sup>25</sup> die dortigen Ganerben – Hochstift Würzburg, Truchseß von Baldersheim, Rosenberg – aber die Rechnung abhörten. Was die Besetzung der Frühmesse anging, trugen sie drei Gesichtspunkte vor, wobei ihnen selbst der Unterschied von Unterschüpf Frühmesse und der Kaplanei nicht so ganz klar war: 1. Ritter Albrecht von Rosenberg besetzte die Kaplanei, noch ehe er mit dem hohenlohischen Pfarrpatronat belehnt wurde. 2. Eine Zeitlang genossen die Wolfskeel die Besetzung der Frühmesse, denen man *aus Freundschaft* dies nachsah. 3. Die Kaplanei habe ihren Ursprung nicht in der Frühmesse.

Was den ersten dieser Punkte betrifft, irrten die Rosenberg. Schwierig ist die Überprüfung des zweiten Arguments. Hierzu ist nur soviel nachzuweisen, dass der vor 1581 verstorbene Philipp Jakob von Rosenberg zu Rosenberg seine Allodien seinen Schwägern Bartholomäus, Jakob und Hans Wolfskeel zu Rotenhan und Reichenberg vermachte.<sup>26</sup> Die Klage der Rosenbergschen Vettern vor dem Würzburger Ritterlehengericht blieb erfolglos, so dass nichts übrig blieb, als sie 1582 zurückzukaufen.<sup>27</sup> Es scheint möglich, dass damals die Wolfskeel irgendwie auch in die Verleihung der Frühmesse gelangten, doch wirkliche Klarheit lässt sich hier nicht gewinnen. Bezüglich des dritten Punktes ist schon gesagt worden, dass die Kaplanei durch Zusammenlegung der drei Frühmesskompetenzen entstanden war.

Graf Wolfgang beauftragte seine Räte mit dem eingangs erwähnten Gutachten. Sie erklärten, der Fall sei *gantz disputirlich*, weshalb Folgendes zu klären sei: Vonnöten wäre zunächst die Belehnungsurkunde des Albrecht von Rosenberg, die ihnen jedoch noch nicht vorliege. Zu überprüfen sei sodann die Behauptung der Rosenberg, den Dienheim stehe zwar der Pfarrpatronat, nicht aber die Verleihung der Kaplanei zu sowie die andere, wonach die Kaplanei nicht auf die Frühmesse zurückgehe. Der Klärung bedürfe auch, ob die Rechnungsabklärung tatsächlich den Vogteiherrn zukomme und ob Albrecht von Rosenberg die Kaplaneipfründe schon besetzte, ehe ihm das Pfarrlehen verliehen wurde, er also ein *Spezial Recht* daraus machte.

Eine Empfehlung sprachen die Räte aus, nämlich die Konsultation der Sal- und Lehenbücher. Insgesamt rieten sie ihrem gräflichen Herrn zur Zurückhaltung, da es höchst unsicher sei, wie das Reichskammergericht in einem Fall, der sich zwischen Religionsfrieden und alten kirchlichen Rechten bewege, entscheiden würde. Dabei erinnerten sie an die Erfahrung des Grafen im Streit mit dem Dechanten von Stift Komburg um die Frühmesse von Künzelsau.<sup>28</sup> Da im Archiv zu Schüpf keine Dokumente aufzufinden waren, vermerkten sie resignativ, es ginge also um ein Problem, das nur von einem *wolgeübten und erfahrenen Doctor* gelöst werden könne.

Die gräfliche Entscheidung ist nicht überliefert. Wie sie ausgesehen hat, lassen die Auseinandersetzungen um die Besetzung der Pfarrei erkennen: Die Dienheim blieben

---

<sup>25</sup> Dieter Michael Feineis, Das Ritterstift St. Burkard zu Würzburg unter der Regierung von Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn (1573-1617) (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 36), Würzburg 1986, 282-293.

<sup>26</sup> Ev. Pfarramt Rosenberg, sog. Befehlsbuch, 70.

<sup>27</sup> Ebd., 245-247.

<sup>28</sup> Oberamt Künzelsau (wie Anm. 1), 307.



im Besitz des Präsentationsrechts, die „Konfirmation“ hatten sie sich mit Rosenberg und Stetten zu teilen.

### Der erste Streit um die Pfarrbesetzung: Flacianismus

Einige Jahre später flammte ein erneuter Konflikt auf. Doch diesmal ging es um die Besetzung der Pfarrei, und nicht nur das: An der Person des Wunschkandidaten der Dienheim und der Stetten wurde ein tiefgreifender theologischer Gegensatz im Luthertum virulent. Am 19. Juli 1591 wandte sich Albrecht von Dienheim wieder an den Grafen,<sup>29</sup> sein verstorbener Bruder Ägidius Reinhard wollte nach dem Tod des Pfarrers Konrad Stang einen Nachfolger bestellen.

Der Inhalt der Beschwerde ist es wert, im Wortlaut wiedergegeben zu werden:

*Allso kann ich Ewer Gnaden underthenich nit verhallten, das mein Bruder Reinhart selliger in Beysein Stetten und Rosenbergischer Vogt uff die Pfarr Unterschiffff [...] ainich Pfarrer ihres Gefallens mit Gewalt darfür ich doch gebetten, gesetzt. Und daran nit ersetzt, sondern über das den Predigtstull eingeriessen, einen neuen auffgericht und ire Wappen daran hauen lassen. Über das als ich von ietzt gemeltem Pfarrer in Beysein etlicher der Herrschaft Vögt Copiam seiner Bestallung, dieselbige an gebürende Ort zu fertigen begert, hat ers über mein vilfaltig Erinnerung mir solches verweigeret neben Vermeldung, das ime nit gebüeren wolle, dis ohne Vorwissen seiner vorgesetzte Oberkait einzugehen und mitzuthailen.*

Der Lehnherr nahm Partei für die Dienheim. Am 11. August 1591 teilte der Graf diesem Pfarrer in recht schroffem Ton mit, er wäre durch die *Dorffsjuncker* eingesetzt worden, was ihn sehr befremdet hätte. Die Pfarrei sei Lehen der Grafschaft Hohenlohe, ausgegeben an die Dienheim. Der Pfarrer hat eine Kopie seiner Bestallungsurkunde vorzulegen, wenn nicht, würde man auf andere Mittel sinnen. Der so unter Druck Gesetzte entschuldigte sich zunächst mit vielfältigen Amtsgeschäften und der noch ausstehenden Genehmigung seiner Obrigkeit, d.h. der Dienheim, doch kam er unter dem 4. September dem gräflichen Befehl nach.

Bevor der Text vorgestellt wird, ist auf Folgendes hinzuweisen: Was sich hier im Einzelnen abspielte, ist nur schwer noch nachzuvollziehen. Auffällig aber ist in jedem Fall die nicht zu bezweifelnde Angabe des Dienheim von der Niederreißung der Kanzel und dem Anbringen des Rosenbergischen und Stettenschen Wappens an einer neu errichteten. Hier muss es um noch etwas weit Gravierendes gegangen sein als um die Auseinandersetzung wegen kirchlicher Vorrechte.

Einen ersten Hinweis bietet die am 30. August 1589 ausgestellte Bestallungsurkunde des angesprochenen Pfarrers. Wie noch zu zeigen sein wird, hatte dieser M. Johann Seiz aber noch ein zweites Dokument unterzeichnet. Doch hier zunächst der Text der Bestallung:

---

<sup>29</sup> HZAN GA 20 Schublade XXIV Nr. 6 Dienheim.

*Ich, Reinhart von Dienhaim zu Oberschüpf s., bekenne öffentlich unnd thue kundt jedermeniglich mit diesem Brieff, das ich dem Ehrwürdig[en] und Wolgelerten Herren Magistro Johann Seitzen vonn Widdern meine Pfahrr zu Unnderschüpf zu providiren unnd zu versehen zugesagt. Verleihe ime dieselbige auch jetzo hiemit in crafft dis Brieffs für mich unnd meine Erben also und nachvolgendermassen. Nemlich unnd zu dem ersten, das er solle unnd wölle, mich unnd meine Unnderthanen als seine Pfahrkinder unnd Schäflein, die ime von Jhesu Christo, unserm Herren unnd Heylandt als dem rechten unnd wahren Ertzhirten unnd Priester befolhen, mit der reinen ungefelschten Leer unnd Evangelio, auch den heilig[en] hochwürdig[en] Sacramenten, wie die Christus selbs eingesetzt unnd geordnet, one alle Schwermerey unnd Falscheit, unnd er dem almechtigen Sohn Gottes am strengen unnd letzten Gericht darumben Antwort geben soll und müsse, versehen. Auch die Jungen zu jeder Zeit mit dem Catechismo unnd Kinderlehr seinen besten Vleiß unnd Vermög[en] instituiren unnd unnderweisen, damit sie ihres christlichen Glaubens Rechenschafft geben unnd Gott dardurch erkennen lernen. Item er soll auch sonst einen feinen erbarn Wandell, züchtig Leben unnd gut Exempel seinen Pfahrkindern fürtrag[en] und führen, das also dieselbigen nicht weniger ob seinem eusserlichen Wesen unnd Regiment ob dem Evangelio und seiner Lehr sich bessern unnd lehrnen mögen.*

*Dagegen solle er, Herr Magister Seitz, alle der Pfahr Rent, Zins, Gült, Zehenden, Handlohn unnd in Summa alle Gefell unnd Güter, wie die ein Pfahrherr jederzeit innehabt, genützet, genossen, empfangen unnd gebrauchet, gantz nichts davon ausgenommen, zu seinem Besten einnehmen, nützen, besietzen, niessen unnd gebrauchen unnd der Pfahrr in alweg nichts abziehen oder nehmen lassen oder ichtes daraus versetzen, verpfenden, alieniren, verendern oder verkauffen, es geschehe dann mit meinem als seiner Oberkait unnd Collatori dieser Pfahrr ordenlichen Consens, Wissen unnd Willen. Insonderhait soll er auch die Pfahrgüter in gutem wesentlichem Baw und Besserung halten s. Auff den Fall aber auch die Zeit seiner Besetzung oder Inhabung solcher Pfahr sich eine Irrung oder etwas Wiederwertiges, die Kirche oder seine eigene Person unnd die Seinige betreffend zutrüege, soll er bey mir und nach mir bey meinen Leibserben als seiner Oberkait unnd Collatori unnd sonst bey niemandts andern Schutz, Schirm unnd Hülff zu suchen schuldig sein s.*

*Hierinnen ist doch auch beden Theiln conditionaliter unnd austrücklichen fürbehalten, wo einicher Theil, ich der Locator, oder er, Herr Johann, von erkannten Warheit (darvor der allmechtige Vatter unseres Herren unnd Heylandts Jhesu Christi uns baide gnediglich durch seine grundtlose Barmhertzigkeit bewahren und behütten wolle) abfallen oder weichen und sich zu einicher Schwermerey begeben würde, solle jedem Theil frey stehen, diese Investituram unnd Bestallung uffzukünden und sich anderwärts, wo ime geliebt unnd eben ist, zu versehen, wie dann er, vilgenanter Herr Johann Seytz, mir deroweg[en] seinen Reversbrieff unnder seiner Handschrift unnd gewönlich[er] eygen Pittschafft zugestellt unnd gegeben one alle geverde. Des alles zu wahren Urkundt hab ich, obgenanter Reinhart von Dienhaim s., mein eygen angeborn Innsigell hiefür thun trücken unnd mit eygener Handt meinen Namm underzeichnet.*

*Geben unnd beschehen uff Sambstag nach Bartholomei Apostoli, den 30. des Monats Augusti, im Jahr nach Christi unsers Erlösers unnd einigen Seligmachers Geburt tausent fünffhundert achzig unnd neun.*

*Reinhardt von Dienheim s.*

In den meisten Punkten unterscheidet sich der Text kaum von den üblichen Bestallungsurkunden. Die Nutzung und Bewahrung der Pfarrgüter gehörte zum festen Bestandteil solcher Dokumente. Eine Selbstverständlichkeit ist auch der Verweis auf Amtspflichten, insbesondere den Katechismusunterricht wie auch die Vermahnung auf untadeligen Lebenswandel. In den meisten Bestellungen findet sich auch der Verweis auf die Lehre gemäß der Augsburger Konfession. Hier aber springt etwas anderes ins Auge. Geradezu penetrant wird auf Schwärmerei, Falschheit, Irrung, Abweichung von der erkannten Wahrheit, überhaupt *Wiederwertiges* hingewiesen. Denkbar wäre das als Warnung vor calvinistischen Einflüssen, da ja das reformierte Bekenntnis im benachbarten Boxberg kurpfälzische Landesreligion war. Das ist schon deshalb mehr als unwahrscheinlich, da Einfluss des Calvinismus bei der gesamten fränkischen Reichsritterschaft und deren Untertanen damals nicht nachzuweisen ist.

Auffällig ist noch eine andere Tatsache, die sich jedoch erst mit der abschließenden Betrachtung erklären lässt. Der Dienheim hat Seiz eine Bestallungsurkunde vorgelegt, die dieser wohl auch reversierte. Rosenberg und Stetten gestanden den Dienheim jedoch nur die Collatur, d.h. das *Ius praesentandi* zu, während sie selbst auf der Mitwirkung bei der Berufung bestanden. Dieser Anspruch spielte beim nächsten Konflikt die entscheidende Rolle.

Doch zunächst wieder zur Dienheimischen Beschwerde. Hinter ihr muss sich noch etwas anderes verbergen. Hier vermag Leutwein weiterzuhelfen. Nachfolger des von Albrecht von Rosenberg eingesetzten Pfarrers Konrad Hochmut war ein gewisser Konrad Stang. Von ihm brachte Leutwein soviel in Erfahrung, dass er nach Ausweis des Schulkompetenzbuchs, in welchem Albrechts Vögte Moyses Kharter und Hans Beingesser im Beisein Stangs die Hafergarben zu Dainbach regelten, im Jahre 1577 in Schüpf amtierte.<sup>30</sup> Er verstarb zu Anfang des Jahres 1589. Der alten Kirchenbibel entnahm Leutwein, dass der aus Widdern stammende M. Johann Seiz ihm nachfolgte.<sup>31</sup>

In der nicht näher einzugrenzenden Zeitspanne zwischen dem Tod Stangs und der Investitur des Johann Seiz kam es zu bemerkenswerten Auseinandersetzungen. Nach Abschluss des mit dem Tod Stangs endenden Kapitels seines Geschichtswerkes stieß Leutwein auf weitere Informationen, die er dem Kapitel als Nachtrag einfügte.<sup>32</sup> Bezüglich seiner Quelle befließigt er sich einiger Vorsicht, worin man ihm auch gewisse diplomatische Fähigkeiten zu attestieren hat. Er erwähnte den hohenlohischen Hofrat Johann Gottfried Giessendorff, der ihm *bey einer guten Stunde* Einsicht in Akten gewährte. Es ist aufs höchste zu bedauern, dass sie nur noch unvollständig erhalten sind.<sup>33</sup>

<sup>30</sup> Leutwein, Schöpfer Kirchenhistorie, Drittes Buch, Caput II, 3.

<sup>31</sup> Zu ihm Cramer, Pfarrerbuch (wie Anm. 8), Bd. I/1, 804; Miltenberg als Geburtsort ist zu korrigieren.

<sup>32</sup> Leutwein: Des Zweyten Theils der Schöpfer Historie, Drittes Buch, Caput III, 4.

<sup>33</sup> Ganz offensichtlich ist das Archivale HZAN GA 20 Schublade XXIV Nr. 6 Dienheim nicht mehr vollständig. Wie es aussieht, ist sogar nur noch ein geringer Teil der Schriftstücke erhalten. Zum Bei-

Hier nun Leutwein: Bevor Seiz zum Pfarrer bestellt wurde, gab es zwischen den Ganerben *keine geringe Dispute*. Dienheim als Inhaber des *Ius praesentandi* nominierte einen gewissen Kaspar Küttel, der wegen seines Flacianismus schon anderwärts entlassen worden war, den sich Stetten aber *gefallen lassen wollte*. Dienheim wie Stetten wandten sich an Konrad von Rosenberg zu Gnötzheim als Inhaber der „Mitconfirmation“, um dessen Einverständnis zu erlangen. Dieser lehnte den Flacianer ab und schlug dafür den amtierenden Kaplan vor. Stetten und Dienheim ihrerseits wiesen den Kaplan mit der Begründung ab, er sei zu jung, um einem solchen Amt gewachsen zu sein, in gleichem Atemzug dabei den Flacianismus *weitläufig defendierend*. Die Reaktion Konrads von Rosenberg bestand in einer *noch weitläufigeren* Wiederlegung der flacianischen Erbsündentheologie. Man einigte sich schließlich, wie Leutwein die Auseinandersetzung vorsichtig umschrieb, auf Seiz als Pfarrer von Unterschüpf. Vorab sei an dieser Stelle schon die Frage gestellt, mit welchen Rechtsgründen der Rosenberg den Flacianer zu verhindern vermochte, wenn doch das Patronatsrecht bei den Dienheim lag.

Ehe der alles andere als leichte Versuch unternommen wird, Leutweins Darstellung und die Beschwerde des Albrecht von Dienheim in Einklang zu bringen, muss etwas zum Flacianismus fränkischer Edelleute gesagt werden. Die Theologie des Flacius, wonach die Erbsünde zur Substanz des Menschen gehörte (*peccatum originale est substantia hominis*),<sup>34</sup> war in den Augen der Gegner eine gleichsam häretische Abspaltung von der Confessio Augustana, die es mit allen Mitteln zu bekämpfen galt. Wie tief das ging, zeigt allein schon Jakob Andreae, einer der Väter der Konkordienformel, der sich mit dem Wort „Teuffels Illyrikus“ geradezu zur Verdammung verstieg.<sup>35</sup>

Bei zwei fränkischen Adelsfamilien, den Crailsheim und den Stetten, fanden vertriebene *exules Christi*, wie sie sich selbst nannten, Asyl.<sup>36</sup> Für das den Stetten gehörende Buchenbach schuf der flacianische Theologe M. Christoph Irenäus, einer der prominenten Vertreter der Erbsündenlehre,<sup>37</sup> die zutreffende Kennzeichnung *Elendsburg zwischen Berg und Thal*, wobei das Wort Zuflucht oder Asyl meint. Nach dem

---

spiel vermerkt das Deckblatt der *Causa Albrechten von Dienheim contra Rosenberg et Stetten. Eintrag an d[er] Pfahr zu Unterschüpf* die Herren von Stetten, deren Namen jedoch nur ein einziges Mal genannt wird.

<sup>34</sup> Zur Theologie der Erbsünde des Flacius hier nur Wilhelm Preger, Matthias Flacius Illyricus und seine Zeit, Bd. 2, Erlangen 1861 (ND Hildesheim-Nieuwkoop 1964), 310-342; Oliver K. Olson, Flacius Illyricus, Matthias (1520-1575), in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 9, Berlin und New York 1982, 206-214; Stefan Michel, Der synergistische Streit, in: Irene Dingel/Günther Wartenberg (Hgg.), Politik und Bekenntnis (Leucorea-Studien 8), Leipzig 2006, 249-277, hier: 273f.; Daniel Gehrt, Die Anfänge einer konfessionell bestimmten Identität in Thüringen, in: Irene Dingel/Günther Wartenberg (Hgg.), Kirche und Regionalbewusstsein in der Frühen Neuzeit (Leucorea-Studien 10), Leipzig 2009, 53-68, hier: 60-65.

<sup>35</sup> Ignaz Döllinger, Die Reformation, ihre innere Entwicklung und ihre Wirkungen, Bd. 2, Regensburg 1848, 254f.

<sup>36</sup> Gunther Franz, Reformation und Gegenreformation im Gebiet des heutigen Landes Baden-Württemberg. Historischer Atlas Baden-Württemberg. Beiwort zu Karte VIII,7, Stuttgart 1979, 6; Helmut Neumaier, Zum konfessionellen Verhalten der fränkischen Reichsritterschaft, Ort Odenwald, im späten 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 55 (1996), 109-130 und Ders., ‚Exules Christi‘ in Franken – die Herren von Stetten und der Flacianismus, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 101 (2001), 13-48.

<sup>37</sup> Kristina Lohrmann, Irenäus, Christoph, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. 2, Hamm 1990, 1327f.; Irene Dingel, Concordia controversa. Die öffentlichen Diskussionen um das lutherische Konkordienwerk am Ende des 16. Jahrhunderts, Gütersloh 1996, 499-514.

Tod Eberhards von Stetten ist sein Sohn Wolf, wie ihm Cyriakus Spangenberg attestierte, *auch löblich gefolget*.<sup>38</sup>

Aufnahme in Buchenbach fand auch Kaspar Küttel. Als Irenäus das Söhnchen des Buchenbacher Pfarrers Johann Heuser taufte, assistierte ihm Küttel, *gewesener Pfarher zu Augspurg, von der Kirchen umb der lutrischen Lehr von der Erbsindt vertriben*.<sup>39</sup> Er (auch Kittel, latinisiert Cidelius) stammte aus Wassertrüdingen, war 1577-1580 Kantor und Diakon zu Altdorf, 1580-1586 Kaplan zu Nürnberg-Wöhrd, dann Pfarrer an Heilig Kreuz zu Augsburg, wo er am 10.6.1589 als Flacianer entlassen wurde.<sup>40</sup> Dass die Stetten Flacianern Zuflucht gewährten, ist bekannt gewesen, denn als er sich in Künzelsau aufhielt, wurde er des Ortes verwiesen.<sup>41</sup> Da er noch 1610 auf der Seckendorffschen Pfarrei Jochsberg wirkte,<sup>42</sup> hat er damals offenbar dem Flacianismus abgeschworen.

Um zu rekapitulieren: Albrecht von Dienheim bezog sich auf die Absicht seines verstorbenen Bruders Ägidius Reinhard, einen Pfarrer einzusetzen, wogegen Rosenberg und Stetten einen eigenen Kandidaten vorsahen. Sie bzw. ihre Vögte hätten die Kanzel eingerissen, eine neue erbauen und ihre Wappen einhauen lassen. Diese Angaben und diejenigen Leutweins scheinen in eklatantem Widerspruch zu stehen, den es aufzulösen gilt.

Keinen Zweifel gibt es daran, dass sich die Beschwerde des Dienheim und Leutweins Angaben sich auf einen oder auch mehrere Vorgänge beziehen, die in die Zeit der Vakanz zwischen dem Tod Stangs und dem Amtsantritt des Johann Seiz, wohl im Frühsommer des Jahres 1589, fallen. Unbeantwortet bleibt, weshalb Albrecht von Dienheim erst zwei Jahre danach seine Beschwerde vortrug.

Folgt man ihm, sieht es so aus, als ob sein verstorbener Bruder auf der einen, Rosenberg sowie Stetten auf der anderen Seite sich gegenüber gestanden hätten. Sicher trifft zu, dass der Stetten, als ihm der Tod Stangs bekannt geworden war, initiativ wurde und Küttel, das Pfarramt zu verschaffen beabsichtigte. Dabei scheint es ihm gelungen zu sein, den Dienheim dafür zu gewinnen. Es ist zu bedauern, dass von den Dienheim wenig bekannt ist. So kann man nur darüber spekulieren, ob sie dem Flacianismus zuneigten oder es andere Gründe gab, sich dem Stettenschen Wunsch anzuschließen. Am entschiedenen Widerstand Konrads von Rosenberg ist das Vorhaben jedenfalls gescheitert.

Von den verbleibenden Fragen ist nur eine sicher zu beantworten. Weshalb vermieden Reinhard und Albrecht von Dienheim jeden Bezug zum Flacianismus? Dafür gab es einen guten Grund. Für den Grafen Wolfgang ist die Erbsündenlehre so etwas wie ein rotes Tuch gewesen. Schon früher hatten er und Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg die Stetten und die Crailsheim ihren Unmut spüren lassen. Ein Plan des Markgrafen kam nur deshalb nicht zur Ausführung, weil der hohenlohische Kanzler Zacharias Hyso eindringlich davor warnte, die gewaltsame Aushebung der flacianischen Geistlichen könne bei der Ritterschaft zu nicht kontrollierbaren Unruhen führen.<sup>43</sup>

---

<sup>38</sup> Cyriakus Spangenberg, *Adels-Spiegel*. Historischer Ausführlicher Bericht: was Adel sey und heisse / woher er kom(m)e, wie mancherley er sey . Theil II, Schmalkalden 1594, fol. 68b.

<sup>39</sup> Eintrag im Taufbuch von Buchenbach, 102; vgl. Neumaier, ‚*Exules Christi*‘ (wie Anm. 36), 19.

<sup>40</sup> Zu ihm Cramer, *Pfarrerbuch* (wie Anm. 8), Bd. I/2, 433.

<sup>41</sup> *Oberamt Künzelsau* (wie Anm. 1), 309.

<sup>42</sup> Gerhard Rechter, *Die Seckendorff*, Bd. I, Neustadt/Aisch 1987, 384.

<sup>43</sup> Neumaier, *Zum konfessionellen Verhalten* (wie Anm. 36), 117-119.

Es bleibt der Vorfall mit der Kanzel. Die Berufung Küttels – so wird man behaupten dürfen – hätte auch ungeachtet des theologischen Gegensatzes zum Streit geführt. Vielleicht liefen hier sogar zwei unterschiedliche Vorgänge ab, wobei natürlich das Unsichere zu beachten ist. Dienheim als Collator brachte an der Kanzel sein Wappen an. Das stieß bei Rosenberg und Stetten auf Widerspruch. Ob ihre Vögte wirklich die Kanzel einreißen ließen, ist mit Fragezeichen zu versehen. Möglicherweise wurden Steine entfernt und dann durch solche mit den Wappen aller drei Ganerben ersetzt. Welcher Vorgang vorausging, ob der Wappenstreit in den Streit um die Besetzung mündete oder ob vom umgekehrten Ablauf auszugehen ist, bleibt unbeantwortet.

Auch hier ist eine vorläufige Frage zu stellen. Worauf gründeten Rosenberg und Stetten ihren Anspruch auf Anbringung ihrer Wappen? Dazu bietet der nächste Besetzungstreit näheren Aufschluss.

### Erneuter Streit um die Pfarrbesetzung

Nach dem Tod von Pfarrer Seiz im Jahre 1613 flammten die überkommenen Antagonismen wieder auf.<sup>44</sup> Mit Wolf Heinrich von Ega, der die Witwe des Ägidius Reinhard von Dienheim geheiratet hatte, war ein neuer Edelmann in die Ganerbschaft eingetreten.<sup>45</sup> Ega, der die Dienheim nach außen vertrat, „nominirte“, wie Leutwein sagte, am 18. November (a. St.) des Jahres den bisherigen Patronatspfarrer der Geyer von Giebelstadt zu Neunkirchen, um ihn am folgenden Tag examinieren und *auf die Cantzel stellen* zu lassen. Was wohl als *fait accompli* gedacht war, um Rosenberg und Stetten zu überrumpeln, scheiterte. *Just selbigen Tags kam aus anderen Ursachen* (Wirklich zufällig?) der Ritterhauptmann Albrecht Christoph von Rosenberg nach Unterschüpf und *machte, als er Nachricht hievon bekame, das Vorhaben zu nichte*. Das Zusammentreffen von Ritterhauptmann und Ega möchte man sich zu gerne vergegenwärtigen.

Ega beschwerte sich beim Gesamtausschuss aller sechs Orte der Fränkischen Reichsritterschaft und bei Graf Georg Friedrich zu Pfedelbach, dem Senior des Hauses Hohenlohe (1569-1645), als Lehnsherr.<sup>46</sup> Der Graf beschied jedoch, er hätte *in modo procedendi* nicht korrekt gehandelt.

Von besonderem Interesse ist Albrecht Christophs auch im Namen seines Bruders Georg Sigmund und Wolfs von Stetten unter dem 20. Januar 1614 gegenüber dem Gesamtausschuss vorgetragene Rechtfertigung. Das von einem gewissen Faulhaber in ein Notariatsinstrument gefasste Dokument hat (in Kopie) Leutwein noch vorgelegen.

Die beiden Rosenberg bestritten, sich weder der Collatur anmaßen noch deren Inhaber darin beeinträchtigen zu wollen. Es gebühre aber *denen zu Oberschüpf* keineswegs, unter dem *Prätex*t der Collatur sich des *Ius examinandi, instituendi und destituendi zu unterfangen und sie an ihren Iuribus episcopalibus* zu schmälern. Gemäß

---

<sup>44</sup> Leutwein, Schöpfer Kirchenhistorie, Drittes Buch, Cap. IV, 7f.

<sup>45</sup> Nach dem Tod des Ägidius Reinhard von Dienheim am 13. Dezember 1589 heiratete die Witwe, Rufina geb. von Leyen, den Ega, gest. vor 1624; vgl. Leutwein, Schöpfer Kirchenhistorie, Politische Geschichte, 164f.

<sup>46</sup> Fischer, Geschichte (wie Anm. 2), Bd. II/1, 188-226.

dem Religionsfrieden kommen die genannten Iura der weltlichen Obrigkeit zu und somit der Gemeinschaft der Ganerben. Der verstorbene Pfarrer habe nur wegen des Pfarrlehens dem Ägidius Reinhard reversiert, doch über die genannten Rechte hinaus erklärt, dass das Ius examinandi, approbandi, confirmandi, instituendi und destituendi der Gemeinschaft der Ganerben zustehe, die ihn auch *zu setzen und wieder zu entsetzen haben* – das ist das oben angesprochene zweite Dokument.

Ganz offensichtlich wurden seinerzeit Seiz zwei Erklärungen abverlangt, nämlich der Revers seiner Bestallung und eine Anerkennung der Iura episcopalia aller Ganerben.

Die Dienheimer – so fährt die Erklärung fort – sollten sich auf das *Ius nominandi, vocandi und praesentandi ad Examen* begnügen. Zwar sei es einem Patronus unbenommen, einen Kandidaten examinieren zu lassen, doch nur zur eigenen Sicherheit, um dem *Episcopo* oder derjenigen Obrigkeit, welche im Besitz der Iura episcopalia ist, keinen Ignoranten zu präsentieren. Das eigentliche Examen gehöre jedenfalls zum guten Recht der drei Ganerbenfamilien.

Die Berufung des namentlich nicht bekannten Pfarrers scheiterte. Wie Albrecht Christoph von Rosenberg zudem noch begründete, gebe es wegen dessen Person *allerhand bedenkliche Ursachen*,<sup>47</sup> welcher Art, wird nicht gesagt. Man einigte sich auf einen gewissen M. Kaspar Starck. Von ihm wusste Leutwein nur in Erfahrung zu bringen, dass er das Taufbuch begann und in seine Amtszeit das Reformationsjubiläum mit dem Umbau der Kirche fiel.

## Begriffe

Angesichts der Auseinandersetzungen um die Besetzung von Kaplanei und Pfarrei stellt sich für den heutigen Betrachter die Frage, ob das ihnen zugrunde liegende Motiv nicht einfach Rangstreitigkeiten gewesen sind, was bei einer Ganerbschaft ja nahe gelegen hätte und in nicht wenigen Fällen auch durchaus zutraf. Denn welchen Gewinn mochte der Sieger sich erhofft, welche Position die andere Seite verteidigt haben? Realer Machtzuwachs kann es ebenso wenig gewesen sein wie wirtschaftliche Vorteile. Dass sich die Rosenberg der Berufung eines Flacianers widersetzen, liegt nahe, doch auf welches Recht gründeten sie die Zurückweisung?

Um einer Antwort näherzukommen, sei der Blick auf die Termini gerichtet, die in den Akten und bei Leutwein mehrfach erscheinen: Ius Patronatus, Collatur, Ius praesentandi, Ius confirmandi (*Konfirmation*) und Iura episcopalia.

Mit § 20 des Religionsfriedens erloschen in evangelischen Territorien bekanntlich die altkirchlichen Bischofsrechte (*Damit auch obberührte beederseits Religions-Verwandte so viel mehr in beständigem Frieden und guter Sicherheit gegen und bey einander sitzen und bleiben mögen, [...] so soll [...] die geistliche Jurisdiction ruhen,*

---

<sup>47</sup> In der Pfarrerliste Neunkirchens klappt hier leider eine Lücke; vgl. Cramer, Pfarrerbuch (wie Anm. 8), Bd. I/1, 193.

*eingestellt und suspendirt seyn und bleiben*<sup>48</sup>). Die *Iurisdictio ecclesiastica* ging somit auf die evangelischen Landesherrn (Immer mitgedacht: die reichsstädtischen Magistrate) als neuen Inhabern der *Iura episcopalia* über.<sup>49</sup> „*Jus episcopale seu Iurisdictio spiritalis*“, sagte Joachim Stephani.<sup>50</sup> Soweit sie es nicht schon vor dem Religionsfrieden getan hatten, reagierten sie unverzüglich mit der Schaffung eigener Kirchenwesen. Kirchen- und Visitationsordnungen, Schul- und Almosenregulativen u.a. lagen diesem landesherrlichen Kirchenregiment zugrunde.<sup>51</sup> Organisatorisch traten kirchliche Gremien neben die etablierten weltlichen Behörden.

Ein besonderes Problem stellte der Patronat dar.<sup>52</sup> Gemäß kanonischem Recht befugte es den Inhaber zur Präsentation eines Kandidaten (*Ius praesentandi*). Sofern dessen Idoneität hinsichtlich der Lehre und des Wandels nichts entgegenstand, erteilte der Diözese die Zustimmung (*Ius confirmandi*), worauf der Patronatsherr ihn in die Nutzung des *Beneficium*s einsetzte (*Ius conferendi*). Mit dem Religionsfrieden wurde in den evangelischen Obrigkeiten das bisherige bischöfliche Konfirmationsrecht ja hinfällig. Der *Terminus Collatur* verdrängte das Wort Patronat, auch wenn man beide Begriffe noch einige Zeit recht unterschiedlich verwendete.<sup>53</sup>

Drei „Erben“ der alten Bischofsrechte sind zu unterscheiden. Kam einer evangelischen Obrigkeit auch das Patronatsrecht zu, ging es sozusagen nahtlos in deren Landeshoheit über. Anders sah dies im Fall eines landsässigen Edelmanns aus, dessen

---

<sup>48</sup> Zitiert nach Arno Buschmann, Kaiser und Reich. Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806 in Dokumenten. Teil I, Baden-Baden, 2. Aufl., 1994, 226f.

<sup>49</sup> Bernd Christian Schneider, *Ius reformandi*. Die Entwicklung eines Staatskirchenrechts von seinen Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches (*Jus ecclesiasticum* 68), Tübingen 2001, 156f., 168, 175; Gotthard, *Religionsfrieden* (wie Anm. 4), bes. 280-312 und Ders., *Religionsfrieden und das politische System des Reichs*, in: Heinz Schilling/Heribert Smolinsky, *Der Augsburger Religionsfrieden 1555* (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 150), Münster 2007, 43-57; Johannes Heckel, *Cura religionis, ius in sacra, ius circa sacra*, in: *Kirchenrechtliche Abhandlungen 117/118* (1938) (FS Stutz), S. 224-298, hier: S. 271; Martin Heckel, *Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen Deutschlands in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts* (*Jus Ecclesiasticum* 6), München 1968, 44-54. und Ders., *Religionsbann und landesherrliches Kirchenregiment*, in: Hans-Christoph Rublack (Hg.), *Die lutherische Konfessionalisierung in Deutschland* (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 197), Gütersloh 1992, 130-162; Jörn Sieglerschmidt, *Territorialstaat und Kirchenregiment. Studien zur Rechtsdogmatik des Kirchenpatronatsrechts im 15. Und 16. Jahrhundert* (Studien zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 15), Köln/Wien 1987, 287; Dietmar Willoweit, *Religionsrecht im Heiligen Römischen Reich zwischen Mittelalter und Aufklärung*, in: Carl A. Hoffmann u.a. (Hgg.), *Als Frieden möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden*, Regensburg 2005, S. 35-50, bes. S. 45-47; Irene Dingel, *Evangelische Lehr- und Bekenntnisbildung im Spiegel der innerprotestantischen Auseinandersetzungen zur Zeit des Augsburger Religionsfriedens*, in: Ebda., S. 51-61; Richard Ninness, *Der Augsburger Frieden und die Reichsritter – ein Werkstattbericht*, in: Wolfgang Wüst/Georg Kreuzer/Nicola Schümann (Hgg.), *Der Augsburger Religionsfriede 1555*. Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 98 (2005), 327-338.

<sup>50</sup> Joachim Stephani, *Institutiones Juris Canonici*, Lib. I Cap. VII, p. 86 (zitiert nach der Ausgabe Dresden 1699 im Hauptstaatsarchiv Stuttgart); dazu bes. Martin Heckel, *Staat und Kirche* (wie Anm. 49), 80f.

<sup>51</sup> Überblick bei Eike Wolgast, *Obrigkeitliche Einführung der Reformation – Kirchenvisitationen und Kirchenordnungen*, in: Peter Schiffer (Hg.), *Aufbruch in die Neuzeit. Das nördliche Württemberg im 16. Jahrhundert* (Forschungen aus Württembergisch Franken 53), Stuttgart 2012, 45-56.

<sup>52</sup> Hier nur Peter Landau, *Ius patronatus*, in: *Theologische Realenzyklopädie* (wie Anm. 34), Bd. 26, 1996, 106-108; Sieglerschmidt, *Territorialstaat* (wie Anm. 49), 53-126, Schneider, *Ius reformandi* (wie Anm. 49), 16f.

<sup>53</sup> Gotthard, *Religionsfrieden* (wie Anm. 4), S. 301 Anm. 241; Sieglerschmidt, *Territorialstaat* (wie Anm. 49), 201, 212.



Patronatspfarrei innerhalb des Hoheitsgebietes eines Reichsstandes lag, auch wenn beide sich zur selben Konfession bekannten. Diese Konstellation wurde zur Quelle zahlloser Streitigkeiten.<sup>54</sup> Wieder eine andere Situation war gegeben, besaß ein Angehöriger des reichsritterschaftlichen Adels in seinem (oder seinen) Vogteiort(en) den Patronat. Hier fiel das bischöfliche Konfirmationsrecht dem Patronus zu, der daraus das Recht auf ein eigenes Kirchenwesen ableitete.

Gegenüber der – wie Martin Heckel formuliert hat – „aus der Praxis der Protestanten erwachsen(en)“ Kirchenherrschaft<sup>55</sup> setzte die juristische Begründung des landesherrlichen Kirchenregiments erst spät ein.<sup>56</sup> Am Beginn stand die Episkopalsystem genannte Staatskirchentheorie, die insbesondere von dem Greifswalder Professor Joachim Stephani in seinen „Institutiones iuris canonici“ (1. Aufl. Frankfurt 1599, 2. Aufl. 1604) und im „Tractatus de iurisdictione“ (Frankfurt 1611) seines Bruders Matthias vertreten wurde. Sie lehrte, wie die Übertragung der altkirchlichen *iura episcopalia* auf den evangelischen Landesherrn zu begründen war; anders ausgedrückt: Wie die Bischofsrechte sich juristisch in das System des evangelischen Territorialstaates einpassen ließen.<sup>57</sup> Hatten die altkirchlichen Bischöfe wie in Würzburg die Aufsicht über den Klerus den Ruraldekanen übertragen, nahmen in den evangelischen Kirchenherrschaften die Superintendenten diese Funktion wahr.<sup>58</sup>

Die Haltung zum Patronatsrecht war eindeutig.<sup>59</sup> Das Recht des Patronus beschränkt sich nach Matthias Stephani auf die bloße Präsentation und ist vom *Ius episcopale* strikt zu unterscheiden.<sup>60</sup> *Cum itaque separatim sit ius patronatus a iure Episcopali*; Einsetzung wie Entlassung eines Kirchendiener sind ihm verwehrt. Nicht anders liest sich das bei seinem Bruder Joachim.<sup>61</sup> Wie die beiden Stephani lehrte auch der von einem ganz anderen Ansatz ausgehende Jenaer Professor Johann Gerhard (1582-1637) in seinen „Loci theologici“ die Reduktion des Patronatsrecht durch das *Ius episcopale* des Landesherrn.<sup>62</sup> Der Patronus habe sich danach lediglich auf Nomination und Präsentation zu beschränken (VI, 78, § 113 = XII, 2, 117: *patronatus habet potestatem nominandi sive praesentandi instituendum*). Dabei hat man sich dessen bewusst zu sein – und das muss betont werden –, dass diesen frühen Juristen die Reichsritterschaft als Glied des Reiches völlig unbekannt war, sie jedenfalls in ihrem Rechtsgebäude keinen Platz fand.

---

<sup>54</sup> Ein instruktives Beispiel allerdings aus der Zeit vor dem Religionsfrieden ist das Verhältnis von Herzogtum Württemberg und den Herren von Tierberg; vgl. Sieglerschmidt, Territorialstaat (wie Anm. 49), 1-4.

<sup>55</sup> Heckel, Religionsbann (wie Anm. 49), 131.

<sup>56</sup> Heckel, Religionsbann, 131; Schneider, *Ius reformandi* (wie Anm. 49), 174.

<sup>57</sup> Heckel, Staat und Kirche (wie Anm. 49), 79-109; Ders., Episkopalsystem, in: Ebd., 237-240.

<sup>58</sup> Joachim Stephani, *Institutiones*, Lib. I Cap. VII, p. 86: *Ut & ideo hodie religionem regioni cohaerere dici potest, ut cuius fit REGIO, hoc est Jus Episcopale seu Jurisdictio spiritalis. Pro administratione autem Juris Episcopalis, quod est individuum, hodie Principes Germaniae, & Status Imperii, immediate Imp. & Imp. Romano subjecti, duobus mediis utuntur. Nam ea, quae sunt Ordinis per Superintendentes.*

<sup>59</sup> Heckel, Staat und Kirche (wie Anm. 49), 107f.

<sup>60</sup> Matthias Stephani, *Tractatus*, Lib. III pars 1c. 17 n. 32.

<sup>61</sup> Joachim Stephani, *Institutiones*, Lib. II, Cap. XI, p. 289-310.

<sup>62</sup> Martin Honecker, *Cura Religionis Magistratus Christiani*. Studien zum Kirchenrecht im Luthertum des 17. Jahrhunderts insbesondere bei Johann Gerhard (*Jus Ecclesiasticum* 7), München 1968, 92f.; Hans-Walter Krumwiede, Landesherrliches Kirchenregiment, in: *Theologische Realenzyklopädie* (wie Anm. 34), Bd. 19 (1990), 63.

## Episkopalsystem im Schöpfergrund

*Und in solchem Frieden sollen die freyen Ritterschaft, welche ohne Mittel der Kayserl. Majest. Und Uns unterworffen, auch begriffen seyn,* erklärte § 26 des Religionsfriedens. Die Suspendierung der bischöflichen Rechte machte damit auch die evangelischen Reichsritter, sofern sie auch über den Patronat geboten, in ihren Vogteiorten zu Herren eines eigenen Kirchenwesens. Dem Patronatsherrn als Inhaber von Präsentation und *Ius conferendi* fiel nun auch das *Ius confirmandi* zu, womit er in seiner Person die bischöflichen Rechte vereinigte. Weder der Religionsfrieden noch spätere kaiserliche Privilegierung definierten allerdings das reichsritterschaftliche *Ius reformandi*, doch wurde zumindest bis Ende des 16. Jahrhunderts das Zusammenfallen von Vogtei und Patronat als dessen Rechtsgrundlage uneingeschränkt akzeptiert.

In der Realität einer Ganerbschaft stieß die Juridifizierung des landesherrlichen Kirchenregiments durch die Rechtsgelehrten nicht selten an ihre Grenzen. Das war vor allem dann der Fall, wenn es sich um eine reichsritterschaftliche Herrschaft handelte. Die Besonderheit der Ganerbschaft Schöpf bestand in einer Konstellation, in der Spannungen und Konflikte geradezu zwangsläufig auftreten mussten, die sich nur mühsam ausgleichen ließen. In zum Teil wechselnden Koalitionen – Dienheim/Stetten versus Rosenberg, Stetten/Rosenberg versus Dienheim – spielten sich hier Auseinandersetzungen ab, wobei, wie schon erwähnt, die Dominanz der Rosenberg unübersehbar ist.

Bei ihrem Anspruch auf die Kirchenherrschaft setzten sie sich keineswegs über die Rechte der beiden anderen Ganerben hinweg. Dem streng legalistisch denkenden Albrecht Christoph von Rosenberg lag Machtstreben auf Kosten von Standesgenossen ohnehin fern. Um es zu wiederholen – die Durchführung des Examens, die Approbation und Konfirmation und gegebenenfalls die Entlassung durfte in seinem Rechtsverständnis nur im Zusammenspiel von Rosenberg, Stetten und Dienheim bzw. Ega erfolgen.

Der Vorgang des Jahres 1613 bildete den Abschluss einer Stufenfolge, die schon bei reichsständischen Obrigkeiten zu beobachten ist: Der Anspruch auf die *Iura episcopalia* auf der Grundlage regierungspraktischer Gestaltung des Kirchenregiments nach dem Religionsfrieden und viel später erst die rechtliche Begründung finden sich in der Ganerbschaft Schöpf wieder. Die Berufung auf die Ganerbschaft Aub mit der Teilhabe an der Rechnungsabklärung beruhte einfach wohl noch auf einer Vereinbarung der dortigen Ganerben nach dem Vorbild des fürstlichen Staates, doch noch ohne eigentliche juristische Reflexion. Beim Dissens des Jahres 1591 wird die Geltendmachung der *Iura episcopalia* deutlich ausgesprochen, doch noch immer dem territorialstaatlichen Vorbild folgend.

Anders sieht dies bei dem Dissens des Jahres 1613 aus. Aus dem Schreiben an den Ritterschaftsausschuss spricht unübersehbar Kenntnis der juristischen Literatur. Dabei muss der Ritterhauptmann selbst nicht über solch detaillierte Kenntnis der juristischen Fachsprache verfügt haben. Wie man es von anderen Rechtsfällen, in welche er involviert war, kennt, stützte er sich auf einschlägig spezialisierte Juristen. Es gibt leider keinen direkten Beleg, auf welche Rechtsgelehrten sein Berater sich stützte, doch besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Brüder Joachim und Matthias

Stephani. Einzuräumen ist freilich, dass sich die Begriffe *Ius instituendi*, *destituendi* u.a. *expressis verbis* bei ihnen nicht finden.

Festzuhalten bleibt, dass die Rosenberg 1591 nach dem Vorbild des Territorialstaates nicht nur Anspruch auf die *Iura episcopalia* bzw. Teilhabe daran, d.h. die Kirchenherrschaft erhoben und ihn auch durchsetzten und sie darin auch den Rechtsgrund für die Zurückweisung des Flacianers sahen. Die Marginalisierung der Dienheimischen Collatur war dann unausweichlich. Bezogen sie die beiden anderen Ganerben mit ein, begingen sie – wohl ihnen als auch Hohenlohe unbewusst bzw. unbemerkt – eine Verletzung des Lehenrechts.

Zwölf Jahre später behaupteten sie ihre ‚bischöflichen Rechte‘ nicht mehr nur *via factis*, sondern gestützt auf die episkopalistische Rechtsliteratur.

### Kirchenregiment als Herrschaftsdemonstration?

Abschließend ist auf eine der Ausgangsfragen zurückzukommen, weshalb die drei Ganerben so vehement um kirchliche Rechte rangen, die ihnen doch keinerlei realen Machtgewinn bescherten. Diese Bewertung ist allerdings dahin gehend zu relativieren, dass es zwar kein wirklicher Zuwachs an Macht im streng politischen Sinn gewesen wäre, wohl aber ein solcher an Prestige. Den galt es zunächst gegenüber den Standesgenossen zur Geltung zu bringen, hinter denen man an religiösem Eifer und Rechtgläubigkeit keineswegs zurückstehen wollte. Das gilt auch für die Flacianer bzw. die der Erbsündentheologie zuneigenden Edelleute, die sich ja als die wahren Erben Luthers fühlten.<sup>63</sup> Der andere Adressat waren die lutherischen Landesfürsten, in deren „Selbstverständnis als fürsorgliche und schutzgewährende Obrigkeit“<sup>64</sup> man ein bewundertes Vorbild sah, dem man gleichzutun bestrebt war.

Blieben die Reichsritter sich des ständischen Rang- und politischen Machtunterschieds stets bewusst, so durften sie sich im Kirchenwesen gleichrangig fühlen. Beim Aufbau ihres Kirchenwesens mit 15 Pfarrstellen leitete die Herren von Rosenberg der letzten Generation selbstverständlich der Gedanke administrativer Erfordernis. Wenn sie aber ein Konsistorium einrichteten, der vorgesetzte Pfarrer den Titel Superintendent führte,<sup>65</sup> drückt sich darin unmissverständlich der Anspruch auf Ranggleichheit aus. Zwar handelt es sich bei den Rosenberg in gewisser Weise um einen Sonderfall, doch auch die Edelleute, die nur über eine Pfarrstelle geboten, stellten mit ihrem *Ius episcopale* eben nicht nur dessen Rechtsqualität heraus, sondern nicht minder die Einforderung eines Anspruchs.

Dem *Ius episcopale* war aber auch eine herrschaftslegitimierende und -stabilisierende Aufgabe zugeordnet, womit man beim dritten Adressaten angelangt ist, nämlich den Untertanen. Die Investitur eines Geistlichen bot den Edelleuten die Gelegenheit, ihre Herrschaft zu demonstrieren; vielleicht ist sogar der Ausdruck

---

<sup>63</sup> Dingel, *Concordia* (wie Anm. 37), 468.

<sup>64</sup> Manfred Rudersdorf, *Die Generation der lutherischen Landesväter im Reich*, in: Schindling/Ziegler (wie Anm. 5), Bd. 7, Münster 1997, S. 137-130, hier: S. 168.

<sup>65</sup> Neumaier, *Superintendentur* (wie Anm. 15), bes. 220.

„zelebrieren“ nicht zu hoch gegriffen.<sup>66</sup> Hier geschah das nicht mittels Gebot und Verbot, vielmehr traten sie in gottesdienstlichem Rahmen als kirchliche Obrigkeit auf.

Dem Einsetzungszeremoniell voraus ging das Examen als eines der Bischofsrechte.<sup>67</sup> Selbstverständlich nahmen es die Edelleute nicht in eigener Person vor. Soweit man für die kleineren Adelherrschaften unterrichtet ist, verwies man den Kandidaten an ein reichsstädtisches Konsistorium oder zog dazu einen in besonderem Ansehen stehenden Geistlichen einer benachbarten Adelherrschaft heran.<sup>68</sup> Ob die Edelleute dabei selbst anwesend waren, ist für ersteres nicht recht wahrscheinlich, für den anderen Fall anzunehmen. Teilgenommen hat Albrecht Christoph von Rosenberg am von seinem Superintendenten vorgenommenen Examen des Kandidaten auf die Rüdtsche Pfarrei Bödigheim im Jahre 1611.<sup>69</sup>

Zum Ablauf der Einführung selbst lassen uns die Quellen im Stich. Sie wird sich aber kaum von derjenigen unterschieden haben, wie sie für die Grafschaft Hohenlohe überliefert ist.<sup>70</sup> Dort trat nach Gesang der Superintendent vor den Altar und stellte der Gemeinde den neuen Seelsorger vor. In Schüpf heißt es *auf die Cantzel stellen*, was wahrscheinlich nur ein blumiger Ausdruck für das Investitionszeremoniell ist. Solche „solenne actus“, wie man wohl sagen darf, verliehen der Herrschaft in den Augen der Gemeinde eine höhere, geradezu geistliche Weihe, auch wenn der Gedanke weltlicher Herrschaftsstabilisierung stets präsent gewesen sein wird.

## Epilog

Mit dem Umbau der Kirche für das Centenarium der Reformation ging die Neuerrichtung der Kanzel mit den Wappen aller Ganerbenfamilien einher. Den Dienheim gestanden die beiden anderen als Anerkennung von deren Collatur immerhin die Platzierung in der Mitte zu. Zu bewerten ist das als Ausdruck einer neu gewonnenen Concordia concordans.

Offen ausgetragener Streit im evangelischen Jubeljahr hätte den Glaubensfeinden einen Triumph beschert, auf Konfessionsverwandte einen üblen Eindruck gemacht. Der Oberhofprediger Matthias Hoe von Hoenegg hat in seiner Vorrede zum Centenarium in Kursachsen sowohl die Bedeutung für die Evangelischen als auch die antika-

---

<sup>66</sup> Darauf hat Barbara Stolberg-Rilinger, Die zeremonielle Inszenierung des Reiches, in: Matthias Schnettger (Hg.), *Imperium Romanum – irregulare corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 57), Mainz 2002, 233-246, hier: 238f. aufmerksam gemacht.

<sup>67</sup> Joachim Stephani, *Institutiones*, Lib. I Cap. VII, p. 75, 18: *Hanc autem Ordinationem praecedere debet Inquisitio vitae morum & Examinatio Cleri in doctrina, ut docendi facultatem in Ecclesia Die separatam habere Episcopo probetur.*

<sup>68</sup> Helmut Neumaier, *Reformation und Gegenreformation im Bauland unter besonderer Berücksichtigung der Ritterschaft* (Forschungen aus württembergisch Franken 13), Schwäbisch Hall 1978, 126, 152.

<sup>69</sup> Neumaier, *Superintendentur* (wie Anm. 15), 217f.

<sup>70</sup> Emil Sehling (Begr.), *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts*, Bd. XV/1: *Grafschaft Hohenlohe*, bearb. von Gunther Franz, Tübingen 1977, 112f.: *Pfarrpräsentationsordnung vom 14. März 1572.*

tholische Stoßrichtung dieser *sonderliche[n] Evangelische[n] Jubelfrewd* mit den Worten herausgestellt, *weil gleich, Gott lob, hundert Jahr voll zu ende lauffen, da der trewe Barmhertzige Gott seinen Knecht und trewen Diener Herrn D. Martin Luthern seligen erwecket mit fürtrefflichen Gaben des heiligen Geistes begnadet und ausgerüstet, auch durch denselben uns aus den Bäpstischen Gefängnis zuerretten angefangen hat.*<sup>71</sup> Die Schöpfer Ganerben wollten hier nicht hintan stehen.

---

<sup>71</sup> Zitiert nach Volker Leppin, *Memoria und Aggression im Reformationsjubiläum 1617*, in: Heinz Schilling (Hg.), *Konfessioneller Fundamentalismus (Schriften des Historischen Kollegs 70)*, München 2007, 115-131, hier: 117.